

Zeitung für das Dilltal.

Amtesliches Kreisblatt für den Dillkreis.

Druck und Verlag der Buchdruckerei L. Weidenbach in Dillenburg.
Gesamtschule, Schulstrasse 1. Fernruf: Dillenburg Nr. 24.

Insertionspreise: Die kleine 6-gesp. Anzeigenzeile 15 A., die Restzeilen 40 A. Bei ununterbrochener Wiederholung - Aufnahmen entsprechend Rabatt, für umfangreichere Aufträge günstige Preise. Abschlüsse. Offerten zeichnen ob. durch die Exp. 25 A.

Samstag den 20. Mai 1916

76. Jahrgang

Nr. 118

Amteslicher Teil.

Anordnung

über das Schlachten von Ziegenmutterlämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsfarzmeisters über ein Schlachtverbot für Schlachthöfe und Säuen vom 28. August 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

1. Das durch Anordnung vom 13. April d. Js. für die Zeit bis zum 15. Mai d. Js. ausgesprochene Verbot der Schlachtung der in diesem Jahre geborenen Ziegenmutterlämmern wird bis 31. August d. Js. verlängert.

2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es in Folge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

3. Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Städten von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

5. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsgesetzblatt in Kraft.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:
Freiherr von Schorlemer.

Die Herren Bürgermeister des Kreises
sind, vorsehende Anordnung baldmöglichst zur öffentlichen Kenntnis zu bringen und die Befolgung der Anordnung zu betreiben.

Nach haben die Herren Landw. Beamten des Kreises die Befolgung der Anordnung zu kontrollieren.
Dillenburg, den 13. Mai 1916.

Der Königl. Landrat.

Militärische Vorbereitung der Jugend.

Die militärische Vorbereitung der Jugend entwickelt sich im Dillkreise im allgem. in erfreulicher Weise. Es ist dies zu bezeugen dafür, daß viele Bevölkerungsteile im Laufe des Krieges erkannt haben, daß die militärische Vorbereitung der Jugend verbunden mit turnerischer Ausbildung in der heutigen Zeit, die eine Anspannung aller Kräfte verlangt, um über unsere Feinde den Sieg zu erringen, gar nicht entbehrt werden kann.

Die militärische Vorbereitung der Jugend strebt in erster Linie die Kräftigung des Körpers und die Stärkung der Gesundheit der jungen Leute durch körperliche Übungen an. Das glänzendste Ergebnis, welches bei der Musterung der Jahresklasse 1917 zutage getreten ist, zeigt im Verein mit der vielfachen Anerkennung der Leistung der Vorbereiteten aus dem Felde und von Seiten der Ersatzkommissionen, daß die militärische Vorbereitung vorzüglich geeignet ist und die jungen Leute für die Ertragung der nicht geringen Strapazen des Soldaten im Felde heranzubilden.

Es ist aber die Kräftigung des Körpers und die Stärkung der Gesundheit keineswegs für den Soldatenberuf allein, sondern für die gesamte Lebensentwicklung, und damit auch für das Fortkommen im bürgerlichen Beruf von höchster Bedeutung.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsache ist es unbedingt notwendig, daß jeder geeignete junge Mann vom 16. Lebensjahre an freudig und eifrig die Gelegenheit wahrnimmt als Mitglied der an den einzelnen Orten bestehenden Jugendkompanien bzw. der Unterabteilungen, sich an den gesunden Übungen zu beteiligen.

Darum bitte ich alle jungen Leute, die an der militärischen Vorbereitung noch nicht teilnehmen, den Jugendkompanien baldmöglichst beizutreten.

Die Eltern, Vormünder, Erzieher, Lehrer, Fabrikanten, Vereine, Schulen und Behörden bitte ich dringend, auf die jungen Leute einzuwirken, sich als Mitglieder der militärischen Vorbereitung bei den Jugendkompanien anzumelden.

Ich ersuche alle, denen das Wohl des Vaterlandes am Herzen liegt, mit Werbearbeit zu leisten.

Das Vaterland braucht starke, zielbewusste Männer. Bewährte Naturen sind unnütz. Der Eintritt der besten Jahreszeit, welche Turnübungen im Freien und Wanderschaften begünstigt, soll mithelfen, die Sache der militärischen Vorbereitung der Jugend um ein weiteres zu fördern.

Die Herren Bürgermeister
verweise ich auf den im Regierungs- und Amtsblatt Nr. 19 abgedruckten Erlaß des Herrn kommandierenden Generals in Frankfurt a. M. Ich mache es Ihnen aufs neue zur Pflicht, mit Ihrer ganzen Kraft dafür einzutreten, daß kein Jugendlicher über 16 Jahre den Übungen seiner Kompanie fernbleibt.

Dillenburg, den 16. Mai 1916.

Der Königl. Landrat.

Bekanntmachung.

Die Wiederwahl der Beigeordneten Ernst Hees von Langenbach und Wilhelm Kreuter von Hordbach, sowie die Wahl

des August Friedrich Kehler in Offenbach und des Heinrich Müller in Breitscheid zu Beigeordneten ihrer Gemeinde ist von mir bestätigt worden.

Der Schöffe Heinrich Baul in Tringenstein und der Schöffe August Georg in Rittershausen ist mit der Vertretung des Bürgermeisters in Behinderungsfällen beauftragt worden.

Dillenburg, den 17. Mai 1916.

Der Königl. Landrat.

An die Herren Bürgermeister und die Magistrate des Kreises.

Ich ersuche Sie, die Pauschalversicherungsprämien Ihrer Gemeinden zur Tiefbau-Versicherungsgesellschaft für das Jahr 1916, welche sich auf die nachgenannten Beträge berechnen, binnen drei Wochen porto- und bestellgeldfrei an die Kreis-Kommunalkasse hier einzahlen zu lassen.

Dillenburg, den 15. Mai 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Namen der Gemeinden	Namen der Gemeinden	Namen der Gemeinden
Allendorf 1047	Hartern 788	Oberheid 1540
Almdorf 1021	Heizer 6274	Oderberg 503
Arborn 459	Heizerfeldbach 818	Oßfeld 616
Baßersbach 369	Heiligenborn 177	Oßfeld 881
Beßfeld 2213	Heilberg 306	Rabenscheid 139
Bergersbach 545	Herborn 4560	Rittershausen 191
Biden 601	Herbornfeld 563	Rodenbach 1198
Breitscheid 984	Hirschberg 291	Rodenberg 320
Burg 1423	Hirzenhain 481	Rodenroth 1405
Dillbrecht 1311	Hordbach 681	Roth 880
Dillenburg 9850	Hohenroth 686	Schönbach 1640
Donnsbach 1231	Jangenaubach 1487	Schönbach 519
Driedorf 978	Kabemühlen 1246	Schönbach 624
Eibach 1433	Kandeln 164	Sinn 416
Eibelshausen 300	Kandernbach 861	Sinnbach 370
Eiershausen 1548	Kandernbach 758	Steinbrücken 359
Eisenroth 1971	Kandernbach 559	Sträßersbach 157
Erdbach 1411	Kandernhausen 1667	Tringenstein 165
Fellerbühl 1877	Kandernbach 5361	Ufersdorf 498
Fleimersbach 252	Kandernbach 1537	Weidenbach 231
Fleischbach 273	Kandernbach 597	Weidenbach 653
Friedrichshausen 1265	Kandernbach 1362	Weidenbach 1155
Guntersdorf 574	Kandernbach 867	Weidenbach 928
Guntershausen 2268	Kandernbach 639	Weidenbach 928

Friedhofs-Ordnung

für die Gemeinde Allendorf.

Unter Zustimmung der Gemeindevertretung wird hiermit für die Gemeinde Allendorf folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Allendorf und dient als allgemeiner Begräbnisplatz, die Verwaltung und Ueberwachung untersteht dem Bürgermeister.

§ 2.

Die Anstellung eines Totengräbers erfolgt mit der Benutzung der neuen Anlage, die Herstellung der Gräber und die Beerdigung wird ferner, wie auch bisher, von dem Totengräber und den Verwandten der Verstorbenen besorgt. Eine Totenhaushalle ist vorhanden.

§ 3.

Der Bürgermeister hat über die belegten Begräbnisplätze ein fortlaufendes Register zu führen, das mit der gleichen Nummer der bezüglichen Grabstätte übereinstimmen muß. In dieses Register sind der Tauf- und Familienname, Lebensalter, Stand und Wohnort, sowie die Todesursache des Verstorbenen und Todes- und Beerdigungstag des Verstorbenen einzutragen. Jedes Grab ist sofort mit einem haltbaren Nummerpfahl zu versehen, dessen Nummer mit derjenigen des Beerdigungsregisters übereinstimmen muß.

§ 4.

Die spezielle Aufsicht über den Friedhof selbst, sowie über alle dahin gehörigen Einrichtungen führt in erster Linie der Polizeibeamte, in gleicher Weise ist auch der Feldhüter zu etwaigen Anzeigen verpflichtet.

§ 5.

Die Begräbnisplätze sind eingeteilt in unentgeltliche und in solche, welche käuflich erworben werden können. Die letzteren dürfen, damit bei späterer Wiederbelegung keine Störung eintritt, nur an besonderen, für sie bestimmten Stellen angelegt werden. Die Kaufgrabstelle geht auf 50 Jahre in die Benutzung des Erwerbers oder dessen Angehörigen über. Deren Preis wird auf vorläufig 25 M. festgesetzt. Bezüglich der Herstellung gemauerter Gräber wird bestimmt, daß deren Abdeckung mit Stein- oder Eisenplatten, in Stein- oder Eisenrahmen unzulässig ist. Der Eingang zu den Gräbern ist an der Stirnmauer unter der Erde herzustellen, nach Einbringen des Sarges zu vermauern und mit Erde zu verfüllen. Die Gräber müssen daher mit der Schmal- (Kopf-) Seite an einem Wege von genügender Breite angelegt werden. Die Decke der Gruft ist wasserdicht zu wölben. Eine amtliche Verbriefung der Plätze für die Kaufgrabstelle findet nicht statt.

§ 6.

Die Wiederbenutzung von Begräbnisplätzen ist nur mit Genehmigung des Königl. Regierungspräsidenten gestattet.

§ 7.

Die Gräbter sind nach vorliegendem Lageplan unter genauer Einhaltung der Nummerfolge zu belegen. Zwischen den Gräbern muß eine Scheidewand von 30 Zentimeter bestehen bleiben. Die Gräbter für Erwachsene und Kinder unter 12 Jahren befinden sich auf besonderen Feldern des Friedhofs. Die Gräber für Erwachsene und Kinder

über 12 Jahre sind auf 2120 Meter Länge, 1 Meter Breite und 1,80 Meter Tiefe, für Kinder unter 12 Jahren auf 1,70 Meter Länge, 0,70 Meter Breite und 1,40 Meter Tiefe bestimmt. In jedem Grab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Nur neugeborene Kinder dürfen mit der Mutter beerdigt werden, falls sie gleichzeitig mit der Mutter verstorben sind.

Allendorf, den 7. Januar 1916.

Der Gemeinderat: Strömann, Weber.

Der Bürgermeister: Heppner.

Polizeiverordnung.

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) sowie des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Friedhof ist zum Besuch des Publikums sowie zur Vornahme von Arbeiten an Grabstätten an jedem Wochentage, außerdem an Sonn- und Feiertagen vom 1. April bis 1. Oktober von morgens 8 Uhr bis abends 8 Uhr geöffnet, vom 1. Oktober bis 1. April von 1 Uhr nachmittags bis 6 Uhr abends. Bei Beerdigungen ist der Zutritt nur dem Beihengelage gestattet, Unbeteiligten dagegen verboten.

§ 2.

Das Betreten des Friedhofs von Kindern unter 14 Jahren ohne Begleitung ihrer Eltern oder erwachsener Personen ist untersagt.

§ 3.

Die Grenzen der Einfassung von Grabstätten nach Länge und Breite müssen nach Anweisung des Bürgermeisters (bzw. des Friedhofsauffsehers) angelegt werden.

§ 4.

Bepflanzungen der Gräber, welche den Umfang derselben überragen, müssen auf Verlangen des Bürgermeisters beseitigt werden. Findet das Bepflanzen der Gräber durch nicht zu der Familie gehörige Personen statt, so sind dieselben von dem Familienvorstande mit einem schriftlichen Nachweise zu versehen, welcher dem Aufsichtspersonal auf Verlangen jederzeit vorzulegen ist.

§ 5.

Das von Gräbern ausgehendes Unkraut, abgehende Blumen und sonstiges Gestrüpp usw. muß nach Anweisung des Bürgermeisters an eine dafür bestimmte Stelle gebracht werden.

§ 6.

Die Entwendung von Blumen, Zweigen, Erde usw. von den Gräbern ist verboten.

§ 7.

Das Mitbringen von Hunden auf den Friedhof ist untersagt.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen die vorbenannten Vorschriften werden, falls nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen auf eine höhere Geldstrafe zu erkennen ist, mit einer Geldstrafe von 1 Mark bis 9 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

§ 9.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Allendorf, den 7. Januar 1916.

Der Bürgermeister: Heppner.

Leichenhaus-Ordnung

für die Gemeinde Allendorf.

1. Der Zweck des Leichenhauses ist: Aufbewahrung von Leichen bis zur Beerdigung, sei es aus sanitätpolizeilichen Gründen oder wegen Mangels eines sonstigen zur Unterbringung passenden Lokals.

2. Die Benutzung des Leichenhauses steht allen hiesigen Einwohnern ohne Unterschied der Religion zu und hängt von deren freier Entscheidung ab. Jedoch sind auf Anordnung der Ortspolizeibehörde nach eingetretenerm Tode in das Leichenhaus zu verbringen die Leichen:

- von Personen, welche an Menschenblattern oder an anderen ansteckenden Krankheiten gestorben sind und bei denen nach dem Gutachten des Arztes aus sanitätpolizeilichen Rücksichten eine schnelle Entfernung aus dem Sterbehause notwendig erscheint,
- von Fremden, die in Gast- oder Privathäusern sterben, insofern deren Verwandte nicht ausdrücklich eine Aufbewahrung in dem Sterbehause bis zur Beerdigung verlangen, sowie
- alle aufgefundenen Leichen ohne Rücksicht auf die Todesursache.

3. Die Aufbewahrung und Bewachung der Leichen in dem Leichenhause geschieht für die Einwohner der hiesigen Gemeinde unentgeltlich; für Fremde wird eine Tage von 50 Pfg. pro Stunde an die Gemeindefasse entrichtet.

Die Aufnahme einer Leiche in das Leichenhaus geschieht auf Grund eines Aufnahmefahnes eines Arztes mit Verzeichnung der Ortspolizei-Genehmigung. Wird ein Bewächter außer dem Leichenwärter von den Angehörigen einer Leiche verlangt, so sind demselben 50 Pfg. pro Stunde zu vergüten. Die in das Leichenhaus eingelegten Leichen dürfen nicht eher beerdigt werden, bis untrüglige Spuren der Verwesung sich gezeigt haben.

4. Sollten an einer im Leichenhause beigestellten Leiche Zeichen des wiederkehrenden Lebens bemerkbar werden, so hat der Leichenwärter sogleich einen Arzt herbeizurufen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

5. Der Zutritt zu dem dem Leichenhause übergebenen Leichen ist nur den Verwandten, eventuell Personen in Be-

Der Bürgermeister: Heppner.

Am Bundesratstisch: Caspar.

Die weitere Beratung wird auf Samstag 11 Uhr vertagt.

Am 20. Mai v. Js. bewilligte die italienische Deputiertenkammer, nachdem eine ungeheure Straßenagitation vorausgegangen war, mit 407 gegen 47 Stimmen den Gefesentour über außerordentliche Befugnisse der Regierung für den Kriegsfall, und am 23. Mai, dem Pfingstsonntage, erfolgte die Kriegserklärung Italiens an Oesterreich-Ungarn. An demselben Tage erklärte Deutschland aus dem Bündnis zwischen sich und Italien durch Italiens Treubruch für ohne Recht und Grund zerrissen, nachdem Italien sein Bundesverhältnis zur habsburgischen Monarchie schon einige Tage vorher gelöst hatte. Ohne Recht und Grund hatte sich Italien

Unerfättliche Eroberungsgier auf der einen, Schutz der Grenzen auf der anderen Seite laute die Parole, unter der es zum Kampf ging, in dem Italien seine 650 Bataillone Infanterie, Gebirgs-, Feld- und schwere Artillerie, Alpini, Bersaglieri und Karabinieri, Genietruppen und Kavallerie, im ganzen etwa anderthalb Millionen Mann, einsetzte. Wie gesehen von den 50 000—60 000 Mann bei Salona und einer Anzahl von Armierungssoldaten in Frankreich, kämpfen die gesamten Streitkräfte Italiens an der österreichischen Grenze. Italien wollte große Eroberungen machen, sie auch gegenüber seinen neuen Verbündeten sichern und wollte darum unmittelbaren Anschluß an die russische Front gewinnen, um mit dieser vereint Oesterreich-Ungarn zu vernichten. Wie Oesterreich aber genau 12 Stunden nach der Kriegserklärung Italien den ersten Schlag versetzte, indem es mit seiner Kriegsflotte zahlreiche Orte an der italienischen Ostküste angriff und schwer beschädigte, so wird es gegen den heimtückischen Feind, wie wir heute nach dem Ablauf des ersten Kriegesjahres mit voller Gewißheit erwarten dürfen, auch den letzten und vernichtenden Schlag führen. Die Verluste der Italiener in den endlosen Kämpfen, die ohne Ausnahme mit Mißerfolgen endigten, sind so ungeheuer, daß es die italienische Regierung nicht wagt, Verlustlisten herauszugeben. Die Schwere der jüngsten Niederlagen der Italiener fallen gerade mit dem ersten Jahrestag des Krieges zusammen, der in Italien durch eine Jubiläumsausstellung und zahlreiche andere Festlichkeiten gefeiert werden sollte. Ist inzwischen die volle Wahrheit über die Kriegslage im Lande bekannt geworden, so werden es nicht Siegeslieder sein, die angestimmt werden, sondern Totenklagen. Denn Italien hat sich mit dem Kriege militärisch, politisch, wirtschaftlich und moralisch das Grab gehaufelt.

Großes Hauptquartier, 19. Mai. (Mittd.)

Der österreichische amtliche Bericht.

italienische Angriffe abgewiesen. Unsere zwischen dem Aisch- und Poinale vorrückten Kräfte unter Führung Seiner K. K. Hoheit, des Feldmarschalleutnants Erzherzog Karl Franz Josef trieben den Feind an der ganzen Front weiter zurück und bemächtigten sich heute früh der italienischen Panzerwerke Campomolon und Toraro. Zwischen Poin- und Brandial (auf Ballorjo) erreichten unsere Truppen den Nordrand des Col Santo. Im Efstale mußten die Italiener die Orte Marco und Mori räumen. Die Zahl der seit Beginn unseres Angriffs gemachten Gefangenen hat sich auf

Die amtlichen Berichte der Gegner.

Der italienische amtliche Bericht vom 13. Mai lautet: Im Adamellogebiet machten unsere Truppen gute an Waffen, Munition und Material, das vom Col Topete und Col Fargorida zurückgelassen war. Am 17. Mai dehnten unsere Abentheuer die Engländer nördlich Fargorida bis zum Matarotaberg und der Quelle der Sarca aus. Im Vedrolate griff der kräftigste Artilleriefire, das die ganze Nacht dauerte, bei Tagesanbruch unsere Stellungen an den Monte Pari an; er wurde unter schweren Verlusten zurückgeschlagen. Im Vagrinale erneuerte der Feind mit zahlreichen starken Batterien die Belagerung unserer Stellungen auf der Jugna Tosta. Darauf unternahm noch fünf heftige Angriffe. Er wurde jedesmal mit schweren Verlusten zurückgeschlagen. Im Abschnitt zwischen Terragnolote und dem Hoch-Visco dauerte der heftigste feindliche Artilleriefire ohne Unterbrechung gegen unsere Stellungen auf der Hauptverteidigungslinie an. Bei den Angriffen ab, die hintereinander im Tale von San Felice, im Abschnitt von Marmolada, am Fedala-Bach (Hoch-Visco) und Hochcordobole unternommen wurden. Am 18. Mai zeigte die Tätigkeit beider Artillerien. Im Abschnitt von der Tosta eroberten unsere Truppen in einem glänzenden Angriff ein dem Feinde bei dem Kampf am 15. Mai geschnittene Schützengrabenstück zurück.

Dom südlichen Kriegsschauplatz.

Zürich, 19. Mai. Aus Lugern wird gemeldet: Die
gekommene Reisende aus Mailand berichten, daß nach
Bekanntwerden der österreichischen Offensivpläne
durch die Luganer Zeitungen in Mailand Kundschaf-
ten des Volkes stattgefunden haben, die eine große

haben. — Futtermittel zur Schweinemast. Dem Dis-
krete wird in der nächsten Woche der erste Waggon Futter-
mittel, bestehend in Maisfroh für Schweinemästung, zu-
gehen. Auf jedes Schwein, das zu dem gefälligen Höchst-
preis abzugeben sich der Besitzer verpflichtet hat, werden
5 Zentner kommen. Der Preis wird sich auf 17—19 Mk.

pro Zentner stellen. Für besonders schwere Schweine werden außer dem gesetzlichen Höchstpreis noch Prämien in Höhe von 10-15 Mk. pro Schwein bezahlt.

— Ritter des Eisernen Kreuzes. Deutnant Karl Westheide, in einem Feld-Art.-Regt. im Westen, erhielt das Eisene Kreuz 2. Klasse.

Provinz und Nachbarschaft.

Haiger, 19. Mai. Die heutige Stadtversammlung war nicht beschlussfähig. Neuer Termin wurde auf nächsten Dienstag, nachm. 4 1/2 Uhr, anberaumt. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Herborn, 19. Mai. Gestern verunglückte auf der Friedrichshütte der Monteur Wilhelm Hofheinz aus Weidenau bei Siegen dadurch tödlich, daß er von einem an einem Sechsen angebrachten Gerüst herabfiel und sich dabei schwere Kopfverletzungen zuzog, die den sofortigen Tod zur Folge hatten. Der Verunglückte war etwa 45 Jahre alt und hinterläßt eine Frau nebst drei Kindern.

Siegen, 19. Mai. Bei einer Erhebung der Fleischvorräte im Kreise Lauterbach (Hessen) wurden, wie die Deutsche Fleisch-Zeitung meldet, insgesamt über 3600 Zentner Dauerware festgestellt. Davon befanden sich im Besitz der ländlichen Bevölkerung aus eigener Schlachtung etwa 3450 Zentner, während der Rest von 150 Zentnern auf die Metzgereien entfällt. Die Zahlen beruhen auf den persönlichen Angaben der Besitzer.

Schotten, 18. Mai. Der Gendarmerie-Wachmeister Sch. von hier erschoss am Dienstag seine Frau und verübte darauf Selbstmord. Was ihn zu dieser Tat getrieben hat, ist noch unbekannt.

Oberlahnstein, 17. Mai. In Braubach hatte die Polizei bei dem Kaufmann R. F. mehrere Fässer Öl, besonders Salatöl, entdeckt. Auf polizeiliche Veranlassung wurde dasselbe heute in demselben Geschäft für 3,80 Mk. pro Liter verkauft und zwar erhielt jede Familie 1/2 Liter Salatöl. Der Andrang zu dem Verkauf war selbstverständlich groß, da seither für Salatöl in hiesiger Gegend 7-8 Mk. pro Liter gezahlt wurde.

Wettervorhersage für Sonntag, den 21. Mai: Fortdauer des trockenen, warmen Wetters.

Letzte Nachrichten.

Berlin, 20. Mai. (F.L.) Wie die Hoff. Jtg. von maßgebender Stelle erfährt, sind bereits am Donnerstagabend die wichtigsten Entscheidungen über die Personalveränderungen innerhalb der Reichsregierung getroffen und dem preussischen Staatsministerium mitgeteilt worden. Ueber das Ergebnis wird vorläufig noch strengstes Stillschweigen bewahrt, weil seine Veröffentlichung erst dann beabsichtigt ist, wenn die Bewilligung des Abschiedsgesuches des Staatssekretärs Dr. Delbrück durch den Kaiser vorliegt. Es ist nicht ganz unwahrscheinlich, daß schon heute die amtliche Publikation erfolgt. — Im Gegensatz zu den nach unserer Information bereits endgültigen Personalveränderungen in den Reichsämtern scheint sich die Ernennung des Leiters der noch zu schaffenden Lebensmitteldiktatur noch weiter hinaus zu zögern. Vor der Hand ist der Bundesrat, dessen Zustimmung zu der gesetzlichen Feststellung der notwendigen Vollmachten eingeholt werden muß, noch nicht zur Beratung über diese Frage einberufen. Allerdings hat sich, wie wir hören, der Ausschuss des Bundesrats bereits mit der Angelegenheit befaßt. Man nimmt an, daß der Entwurf der Verordnung nicht vor Montag an die Vollversammlung des Bundesrats gelangen wird.

Karlsruhe, 20. Mai. Wie der hiesigen Korrespondent des „Berl. Tagbl.“ von zuverlässiger Seite erfährt, bestätigt es sich, daß der badische Finanzminister Dr. Rheinbold einen Ruf als Staatssekretär des Reichs-Schatzamtes erhalten hat. Es scheint jedoch festzustehen, daß sich Dr. Rheinbold verpflichtet hat, seinen badischen Ministerposten in einer so ernsten Zeit nicht zu verlassen.

Berlin, 19. Mai. (W.B.) Wegen Vergehens gegen die Bundesratsverordnung vom 11. Dezember 1914 (Höchstpreise für Metalle) wurden von der Strafkammer des königlichen Landgerichts Berlin die Direktoren des Hüttenwerks Niederschöneweide, vorm. J. F. Ginsberg, Berlin-Niederschöneweide, G. und F. zur Höchststrafe von je einem Jahr Gefängnis und je 10000 Mark Geldstrafe verurteilt.

Berlin, 20. Mai. Die „Nordd. Allgem. Jtg.“ schreibt: Nach einer Reutermeldung hat der englische Minister Grey im Unterhause mitgeteilt, der Vatikan habe bei der deutschen Regierung Vorstellungen erhoben, um Deutschland zur Aufgabe des Unterseebootkrieges zu bewegen. Diese Mitteilung entspricht nicht den Tatsachen, vielmehr hat der Papst Deutschland und den Vereinigten Staaten seine Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben, in dem Streitfall zwischen den beiden Regierungen zu vermitteln. Der Kaiser hat dem Papst unter Hinweis auf die inzwischen bereits an Amerika erteilte Antwort, für die guten Absichten gedankt.

Sofia, 20. Mai. (F.L.) Wie das Blatt „Patriot“ meldet, wird der griechische Kronprinz Georg in den nächsten Tagen eine Rundreise durch die Hauptstädte der Zentralmächte antreten. Griechenland zieht vor, sich lieber zu einem entscheidenden Entschluß aufzuraffen, als ganz der Entente unterworfen zu werden.

Luzernburg, 20. Mai. (F.L.) Die Kammer setzte gestern einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss ein zu dem Zweck, das verflozene Ministerium Deutsch in den Anklagezustand zu versetzen. Die Rechte erhob Einspruch und enthielt sich mit 25 Stimmen gegen die 27 der Linken der Wahlmündung. Im Ausschuss sitzen 4 Mitglieder der Linken und 1 der Rechten.

Basel, 20. Mai. Das „Echo de Paris“ erfährt, Schweden habe von den Alliierten Garantien erhalten, daß die Alliierten nach dem Kriege nicht länger befestigt bleiben dürfen.

Für den Textteil verantwortlich: Karl Sattler in Dillenburg.

Stroh-Hüte und Sommer-Kleidung

für Herren und Knaben

Auswahl unter Tausenden
:: nur sehr preiswert. ::

Beachten Sie unsere Ausstellung.

Wiederverkäufer erhalten Rabatt!

Ferber,
Siegen am Markt.



Steinindustrie

Haiger G. m. b. H.

Grabdenkmal-Geschäft
und Bildhauerei,
Haiger

(in den Dörfern Nassau)
empfehlen sich zur Ausführung
und Lieferung von

Grabdenkmälern

und Einfassungen von der einfachsten bis zur feinsten Ausführung in jeder Natur-Steinsorte und in allen Breislagen. Selbst hergestellte Zement- und Kunststein-Einfassungen billigt.

Großes Lager fertiger Denkmäler in Grünstein, Granit, Syenit, (auch polierte) zur gef. Ansicht.

815

Ferd. Franz, Haiger,

Haigerhüttenstrasse, Nähe Post,
empfiehlt Einzel-Möbel aller Art,
sowie Wohnzimmer-, Schlafzimmer-, Küchen-
in verschiedenen Ausführungen, 1369

Fertige Betten

Patent-Matratzen mit Seegras-, Woll- und
Kapok-Auflagen, :: ::

Sofas, Spiegel, Kinderwagen,
Särge verschiedener Ausführungen stets vorrätig.

Coburger Goldsch.

Ziehung 23.-27. Mai.
Stk. M. 3.30, Bste u. Porto
30 Pfg. extra
Gebr. Heinrich, Weglar.

Mineralien
f. Samml. w. gekauft. Off. u. V.
691 an Haasenstein & Vogler,
Dresden. (1359)

Mehrere Arbeiter

für meine Ziegelei gesucht.

H. Ströher, Dillenburg.

Jüngerer (1374)

Hausbursche

gesucht. Näh. Geschäftsst.

Lehrling gesucht.

Ich suche auf sofort einen kräftigen Jungen, der das Schmiedehandwerk erlernen will.

Heinrich Aug. Menges,
Schmiedemeister,
Rodenbach, Dillkreis.

Tätiges 1362

Mädchen

zum 1. Juni gesucht.
Frau Oberarzt Dr. Erk,
Herborn, Anstalt.

Kleine Wohnung

zu verm. Mailbachstr. 5.

Bekanntmachung.

Die Gemeindesteuerverliste der Stadt Dillenburg für das Steuerjahr 1916 liegt gemäß § 80, Abs. 1, des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 19. April 1913, vom 22. ds. Mts. ab 14 Tage lang zur Einsicht in der Stadtkasse offen.

Verfügungen gegen die Veranlagung sind innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ablauf der Frist bei dem Herrn Vorsitzenden der Veranlagungskommission in Dillenburg anzubringen.

Dillenburg, den 20. Mai 1916.

Der Kommissar

Bekanntmachung

Montag, den 22. Mai, nachm. 6 Uhr wird die öffentliche Versteigerung des der unbekannt wohnenden Ehefrau des Sergeanten Becker gehörigen, in der Umgebung gelegenen Grundstücks, Kartenblatt 45, Flurstück 157/1, der Höhe von 15,75 Ar groß, taxiert auf hiesigem Rathause noch mal 18 versteigert.

Dillenburg, den 20. Mai 1916.

Der Bürgermeister

Atelier Weidenbach, Dillenburg

Marktstr. 13 Inhaber W. A. Neek

Portrait- und Gruppen-Aufnahmen

in und ausser dem Hause (auch auswärts) in bester Ausführung zu mässigen Preisen.

Eigene Vergrößerungs-Anstalt.

Ausführung sämtlicher Amateur-Arbeiten bei schnellster Erledigung.

Lieferung jeglicher Apparate und Zubehörs der führenden Fabriken zu Original-Listeopreisen. Reparaturen jeder Art an Verschlüssen u. s. w. Nur fachmännische Bedienung.

Institut für moderne Schönheitspflege

Frauenbart

wird nur durch Elektrolyse unter Garantie entfernt. Sommerprossen, Leberflecke, Warzen, Muttermale, Falten, Doppelkinn, Gesichtsröte u. jeder Schlechtigkeit gemässige Behandlung des Gesichts.

Frl. E. Schmoll, Siegen

(Wellerberg), Körnerstrasse 4.

Sprechstunden von 9-12 und 2-7.

Sonntags von 10-1 Uhr.

Todes-Anzeige.

Es hat Gott dem Allmächtigen gefallen, heute Mittag 12 Uhr nach langem, mit großer Geduld ertragenem Leiden meinen lieben unvergesslichen Mann, unsern guten Vater, Schwiegervater, Großvater, Bruder und Onkel

Wilhelm Fr. Stoll,

Veteran von 1866 und 70/71

im 71. Lebensjahre im festen Glauben an seine Erlöser zu sich in die himmlische Heimat zu nehmen.

Dies zeigen tiefbetrübt an:

Wilhelmine Stoll geb. Köppler

Emma Gubelius geb. Stoll

Julius Gubelius und Kinder.

Haiger, den 19. Mai 1916.

Die Beerdigung findet Sonntag Nachmittag um 2 1/2 Uhr statt.

Todes-Anzeige.

Hierdurch die traurige Mitteilung, dass gestern Nacht 1/2 12 Uhr unser guter Vater, Bruder, Schwiegervater, Grossvater und Onkel

Rentner Carl Christ

im 77. Lebensjahre sanft dem Herrn entschlafen ist.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Fritz Fey u. Frau geb. Christ.

Wilhelm Koch.

Karl Christ u. Frau.

August Christ u. Frau.

Ludwig Christ.

Georg Kahlfuß u. Frau geb. Christ

und 12 Enkel.

Dillenburg, den 19. Mai 1916.

Die Beerdigung findet Sonntag Nachmittag 6 Uhr vom Trauerhause Oranienstr. 6 aus statt.

Ullstein-Schnittmuster
Jede Woche neue Modelle zu haben im
Modellhaus
C. Laparosse.

Coburger-Lose

a Stk. 3.50, 14905 Goldgew.

Ziehung vom 23.-27. Mai.

Hauptgewinn 100000 50000

20 000 M. bares Gold.

Berliner Lose

a 1 Mk., 11 Lose 10 M.

(Porto 10 P., jede Liste 20 P.)

versendet Bilds-Kollekte

H. Deacke, Kreuznach.